

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - AmHof Premium - AH2832.18****Land- und forstwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung Premium****Anstelle von Abschnitt B Punkt 6. EHVb gilt folgende Regelung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB und des Abschnittes A der EHVb auch auf Schadenersatzverpflichtungen

**1. aus der Tierhaltung**

ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (B 12 EHVb findet Anwendung)

- 1.1. Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind mitversichert.
- 1.2. Schäden aus der ungewollten Deckung fremder Kühe sind mitversichert.
- 1.3. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.

**2. aus der Holzschlägerung**

- 2.1. im eigenen Wald,
  - 2.2. im fremden Wald nur für den eigenen Bedarf;
- Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden bei Forstarbeiten im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes.

**3. aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkraut-Vertilgungsmitteln.****4. aus Sachschäden durch Umweltstörung**

- 4.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB ist getroffen.
- 4.2. Für jede Änderung oder Erweiterung des versicherten Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1. AHVB ist nicht anzuwenden.

Hinweis: Für Sachschäden durch Umweltstörung am eigenen Erdreich und Gebäude gilt die Besondere Bedingung AH2001.16.

**5. aus der Vornahme von Sprengungen**

für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeitenverordnung (BGBl. II Nr. 358/2004), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

- 5.1. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 5.2. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.

**6. aus dem Bau von Güterwegen**

wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 25.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B Punkt 3.2. EHVb findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

**7. aus Nebengewerben**

- 7.1. im Sinne des § 2 Abs. 1 Punkt 2 (iVm § 2 Abs 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 25.000,- nicht überschreitet.
- 7.2. Für Forstarbeiten im Rahmen des Nebengewerbes besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

**8. aus dem Buschenschank**

im Sinne des § 2 Abs. 1 Punkt 5 (iVm § 2 Abs. 9) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 25.000,- nicht überschreitet.

**9. aus der Fremdenbeherbergung**

nach Maßgabe von Abschnitt B Punkt 7 EHVb, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

**10. aus Sachschäden durch hemmstoffhaltige Milch**

- 10.1. Versichert sind Schäden an fremder Milch, die dadurch entstehen, dass die vom Versicherungsnehmer gelieferte mangelhafte Milch mit anderer Milch vermischt wird.
- 10.2. Nicht versichert bleiben Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnitt A Punkt 2.4 EHVb (erweiterte

- Deckung der Produkthaftpflicht) fallen, sowie Ersatzansprüche mit Strafcharakter (wie zB Pönalen) und sonstige reine Vermögensschäden.
- 10.3. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang zu AHVB/EHVb) bewirkt, wird ergänzend zu Art 8 AHVB bestimmt, dass vorgeschriebene Wartezeiten bei behandelten Tieren eingehalten werden.

**11. aus der Selbstvermarktung und dem Ab-Hof-Verkauf**

im Sinne des § 2 Abs. 1 Punkt 2 (iVm § 2 Abs 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 25.000,- nicht überschreitet.

**12. aus der Durchführung von Kutschen- und Schlittenfahrten**

im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes

**13. aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten**

die Fremdzwecken dienen. Abweichend von Abschnitt A 1.2.3. EHVb besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten nicht ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden.

**14. des Versicherungsnehmers als Bauherr**

aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 500.000,- nicht überschreiten.

**14.1. Voraussetzung ist**

- 14.1.1. dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens, die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer und die Mitarbeit des Versicherungsnehmers bei der Ausführung unter Anleitung eines dazu befugten Professionisten fallen nicht unter diese Einschränkung.
- 14.1.2. ein Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl. I Nr. 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird. Der Versicherungsnehmer als Bauherr kann die Aufgaben des Planungs- und Baustellenkoordinators selbst wahrnehmen, wenn er die Voraussetzungen nach Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG (BGBl. I Nr. 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung nach § 3 Abs. 3 erfüllt.
- 14.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 14 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Fenstern und Türen.
- 14.3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

**15. aus dem Fahrtrisiko von Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen**

Abweichend von Art. 7 Punkt 5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- 15.1. das Befahren der versicherten Grundstücke mit Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die kein behördliches Kennzeichen tragen;
- 15.2. das Befahren sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen mit Rasenmähertraktoren (Aufsitzmäher, Rasentraktor), die kein behördliches Kennzeichen tragen;
- 15.3. das fallweise Befahren sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen mit Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die kein behördliches Kennzeichen tragen.
- 15.4. Die Deckungserweiterung gemäß Punkt 15 gilt nicht, wenn der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht über die jeweils erforderliche Befähigung – insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt oder die Bestimmungen der StVO in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich Verkehrstüchtigkeit nicht eingehalten wurden.

**16. im Ausland**

- 16.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3.1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Der Begriff Europa ist geografisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.
  - 16.1.1. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 16.1. bezieht sich auf Versicherungsfälle
    - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
    - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
    - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,Die Einschränkung nach Art. 3.1 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB. Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 16.2. Versicherungsschutz für indirekte Exporte

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3.1. AHVB auf in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien eingetretene Versicherungsfälle durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen.

Die Einschränkung nach Art. 3.1 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

16.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

16.3.1. abweichend von Abschnitt A Punkt 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden, oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäude;
- Reklameeinrichtungen;
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;

16.3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).

16.3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL -Anstellungsschadenersatzansprüche).

16.3.4. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution);

der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

16.4. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 16 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

16.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

## **17. aus der Tätigkeit an unbeweglichen Sachen**

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7 Punkt 10.5 AHVB als mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Punkt 3 dieser Besonderen Vereinbarung (Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln).

## **18. aus Belegschäden**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden zu belegenden Tieren.

Art. 7 Punkt 10 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB findet keine Anwendung.

## **19. aus Überflutungsschäden**

19.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung.

Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art 6 AHVB.

19.2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7.12 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

19.3. Sublimit 10%